



Prof. Dr. Sabine Hess

Tel. +49 551 39-25349
Fax +49 551 39-21241
shess@uni-goettingen.de

Göttingen, den 13.11.2019

Ihre Nachricht vomMeine Nachricht vomIhr ZeichenMein Zeichen

Stellungnahme zur Evaluation des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport bzgl. der Wohnsitzregelung für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge nach §12a Aufenthaltsgesetz

Aus einer migrationswissenschaftlichen Perspektive ist die „Evaluation“ des Landes in Bezug auf folgende Punkte kritisch zu befragen:

Grundsätzlich

Der Diskurs um eine negative Wohnsitzauflage beruht auf einer wissenschaftlich längst widerlegten Annahme eines veralteten segregationstheoretischen Verständnisses, dass eine erhöhte Konzentration migrantischer Wohnbevölkerung die Integration erschwere. Das Gegenteil ist der Fall, da in derartigen Quartieren, sind sie stadtplanungspolitisch infrastrukturell nicht vernachlässigt (!), ganz im Gegenteil meist dem Klientel entsprechende Einrichtungen und Soziale Dienste vorhanden sind und durch die Zuziehenden angesichts vorfindbarer Co-ethnischen Netzwerke an Erfahrungen und Wissen und Kontakte gewinnen. Die dem Gesetz zugrundeliegende Definition des §12a Abs.4 AufenthG, welche zum alleinigen Indikator des Zuzugstops die Erwartung (nicht das Wissen) erhebt, „dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache Deutsch nutzen wird“, beruht nicht nur auf der Annahme einer Ghettobildung, wobei sich Communities gänzlich von der Außenwelt abschotten könnten. Diese Annahme hat die sozialwissenschaftliche Stadtforschung eindeutig widerlegt, allein eine derartige Ghettobildung ist angesichts der vernetzten Alltags über Schule, Behörden, Arbeit etc. in Deutschland nicht gegeben.

Die Evaluation der negativen Wohnsitzauflage für die drei Niedersächsischen Städte, vorgelegt vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, begnügt sich nicht nur mit Selbstnennungen der Städte. Vielmehr legt es für die Evaluation Zahlenmaterial vor, welches angesichts seiner mangelnden Kontextualisierung in zu nennende Rahmenwerte nicht in der Lage ist, eine Aussage über Integrationsbedarfe und Engpässe bzw. über den im Gesetz enthaltenen Indikator für gelingende Integration – nämlich die Sprachpraxis – unter hinzugezogenen Geflüchteten zu treffen. Indikatoren – positive wie negative – die eine Verschlechterung der Integrationsmöglichkeiten für

Geflüchtete auf Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse meßbar und damit auch überprüfbar machen würden, werden nicht wirklich benannt; so bleibt auch die „Evaluation“ des Landes letztlich den Nachweis schuldig, ob in den betreffenden Städten wirklich der durch den Gesetzgeber eindeutig formulierten Indikator – nämlich, dass Deutsch nicht als Verkehrssprache genutzt werden würde – schuldig.

Beispiele auf der „Evaluation“:

- So werden die Zuzugszahlen nicht differenziert nach unterschiedlichen Migrationsgruppen, sondern mit einer allgemeinen Zuzugszahl und allgemeinen Ausländerquote (z.B. Delmenhorst 31.8.2018 von 16%) argumentiert; Eine derartige undifferenzierte Zahl gibt keine Auskunft über unterschiedliche Integrationsbedarfe; Angesichts der bundesweiten unterdurchschnittlichen Zahl von 16% Ausländerquote, die die Stadt Delmenhorst angibt, kann man sich eher Fragen, wieso die sozialen Regeldienste dort überlastet seien sollen.
- Die alleinige Nennung von Zuzugszahlen von schulpflichtigen Kindern (Beispiel Salzgitter oder Wilhelmshafen), sind nicht geeignet wirklich schulische Bedarfe bzw. Integrationsherausforderungen und -engpässe zu bemessen, da ein Überblick über das städtische Schulsystem, Schul- und Klassengrößen, sowie prozentuale Verteilung nicht ersichtlich wird. Warum sollten bei 19 Schulen 705 Flüchtlingskinder das Schulsystem Wilhelmshafen überlasten und einer Integration entgegenstehen?

Mit besten Grüßen



Pro. Dr. Sabine Hess